

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
Abwasserbeseitigung Neuenburg am Rhein**

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes i. d. F. vom 08.01.1992 in V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 19.12.1994 folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Neuenburg am Rhein wird ab 01.01.1995 als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Abwasserbeseitigung der Stadt Neuenburg am Rhein".
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist es, das Abwasser im Stadtgebiet im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen und der Entwässerungssatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Entsorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt die seinem Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (5) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 0,-- DM.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheit, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Es wird kein Betriebsausschuß bestellt.

Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuß obliegen. Ihm obliegt die Entscheidung über

1. die Vergabe von Arbeits- und Lieferungsaufträgen ab einem Betrag von DM 20.000,-- im Einzelfall,
2. die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstandes DM 1.500,-- übersteigt,

3. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als DM 1.500,--,
4. den Abschluß, die Änderung und Aufhebung von Abwasserbeseitigungsverträgen,
5. die Festsetzung der allgemeinen Entsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen,
6. den Abschluß von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 3 S. 2,
7. die Niederschlagung und der Erlaß von Forderungen des Eigenbetriebs einschließlich,
8. die Stundung von Forderungen des Eigenbetriebs, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als DM 4.000,-- beträgt,
9. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans und zu Mehrausgaben des Vermögensplans, wenn diese im Einzelfall DM 3.000,-- übersteigen.

§ 4 Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Tätigkeiten werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

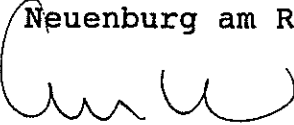
§ 5 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein, 20. Dezember 1994


Schuster
Bürgermeister

